

„Schufa“ der Versicherer

Das neue Betrugswarnsystem der Versicherer startet am 1. April 2011

Zum 1. April 2011 startet das neue Betrugswarnsystem der Versicherer, das nicht nur den Kraftfahrtbereich, sondern nahezu alle Sparten betrifft. Ähnlich der Schufa wird es nun als Auskunft für Versicherer betrieben. Um Datenschutzgesichtspunkten genüge zu leisten, hat jedermann Anspruch auf Auskunft. Eine Auskunft pro Jahr ist kostenfrei.

Beachten Sie: Detaillierte Angaben finden Sie in einem Informationsblatt des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV), das unter www.gdv.de herunter geladen werden kann.

Auf Antrag muss Auskunft gewährt werden

Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu richten an
informa Insurance Risk und Fraud Prevention GmbH
Abteilung Datenschutz
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Das Auskunftsgesuch muss

- den Nachnamen und gegebenenfalls den Geburtsnamen,
- den (die) Vorname(n),
- das Geburtsdatum,
- die aktuelle Anschrift (keine Postfachanschrift) sowie
- die Voranschriften der letzten fünf Jahre enthalten.

Beachten Sie: Wenn Auskunft hinsichtlich eines Fahrzeugeintrags verlangt wird, müssen die Fahrzeugidentifikationsnummer und das amtliche Kennzeichen des Objekts benannt werden. Ferner bedarf es der Angabe des Halters und eines Nachweises, dass es sich bei der anfragenden Person um den Halter handelt. Letzteres lässt sich wohl am ehesten durch Übersendung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung erledigen.

Löschung unrichtiger Daten

Erweist sich ein Eintrag als unrichtig, hat der Betroffene einen Löschungsanspruch hinsichtlich der gespeicherten Daten. Auch ein Beschwerdeverfahren ist vorgesehen. Beschwerden kann man sich bei der oben genannten Adresse oder beim meldenden Versicherer.

Speicherungszeitraum

Daten werden für einen Zeitraum von vier Jahren gespeichert, wobei die Frist mit dem ersten Januar nach dem Eintrag beginnt. Das heißt, dass der Zeitraum maximal vier Jahre und 364 Tage beträgt. Kommt allerdings in dieser Zeit eine weitere Auffälligkeitsmeldung hinzu, bleibt der Eintrag bestehen. Maximal soll ein Eintrag über zehn Jahre erhalten bleiben. Das ähnelt also dem Flensburger Modell.

Was wird eingetragen?

Nach Angaben des GDV können Personen (Versicherungsnehmer, Geschädigte, versicherte Personen, sogar Zeugen) oder Objekte wie Fahrzeuge oder Gebäude gemeldet werden.

Meldekriterien sind

- atypische Schadenhäufungen,
- besondere Schadenfolgen,
- erschwerte Risiken oder
- Auffälligkeiten im Schaden-/Leistungsfall

Wegen Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ...

Dass Versicherungsbetrug verhindert werden soll, ist sicher im Interesse aller Versicherten. Einzelne Kriterien lassen aber vermuten, dass gelegentlich auch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden wird.

- **Fiktive Abrechnung als Auffälligkeit:** So soll zum Beispiel in Zukunft registriert werden, wenn ein Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet wird und er „eine bestimmte Höhe“ überschreitet. Welche Höhe das ist, darüber schweigen die Pressemitteilung und das Informationsblatt des GDV. So wird demnächst die Abrechnung eines Fahrzeugschadens an einem unrepariert in Zahlung genommenen Wagen häufig zum Eintrag führen, weil die Entscheidung des Kunden, nicht reparieren zu lassen, sondern zu verkaufen, doch eher bei Schäden „einer bestimmten Höhe“ und nicht bei Bagatellen fällt.
- Werden Sachverständige gemeldet? Interessant wird es zu erfahren, ob auch Sachverständige, deren Kunden - vielleicht in Regionen mit niedriger Wirtschaftskraft und damit einhergehendem Bestand an älteren Autos, bei denen es dem Halter auf kosmetische Unversehrtheit nicht so sehr ankommt - überdurchschnittlich häufig fiktiv abrechnen, unter der Rubrik „sonstige Personen“ gelistet werden. Konsequenter wäre das aus den Augen eines Versicherers, der schon eine fiktive Abrechnung für eine Auffälligkeit hält. Das lässt sich ja bald durch ein Auskunftsgesuch des Gutachters feststellen. Im Informationsblatt des GDV ist jedenfalls von „Erfahrungswissen der Experten in der Betrugsaufklärungsarbeit“ die Rede.
- Vier Rechtschutzfälle im Jahr: Dem Informationsblatt des GDV ist zu entnehmen, dass die Meldung von vier Rechtschutzfällen in zwölf Monaten bereits zu einem

Eintrag führen soll. Bedenkt man, dass schon ein einziger unklarer Unfall zu drei Rechtsschutzvorgängen führen kann, nämlich

- einem hinsichtlich eines Streits mit der Kaskoversicherung,
- einem weiteren mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung wegen der Restschäden nach der Kaskoabrechnung und
- einem wegen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder gar eines Strafverfahrens,

lässt sich erkennen, wie schnell man unter Betrugsverdacht geraten kann.

- Drei Sachversicherungsfälle in zwei Jahren: Gleiches gilt für die Sachversicherung. Nach Recherchen der Financial Times Deutschland soll gelistet werden, wer drei Schäden in der Sachversicherung innerhalb von 24 Monaten meldet. Kasko ist Sachversicherung, und wer in irgendeiner anderen Sachversicherung einen Schaden und dazu noch zwei Steinschlagschäden an der Autoverglasung in zwei Jahren erleidet, muss nun wahrlich kein Betrüger sein. Dafür genügt es, jahrelang dieselbe Strecke an einer Autobahnbaustelle entlang zu fahren.

Auch der Versicherungsnehmer einer Fahrzeugflotte dürfte eher regelmäßig mindestens drei Kaskoschäden pro Jahr melden. Für ein Autohaus wären drei Kaskoschäden in zwei Jahren in der Handel- und Handwerkversicherung auch nicht völlig ungewöhnlich. Und die werden dazu gerne noch fiktiv abgerechnet.

Praxishinweis: Sie sollten daher alsbald mit Ihrem Versicherer besprechen, ob das zu einer Meldung an die Warndatei führen wird. Dann nämlich wären Schwierigkeiten bei anderen Versicherungsvorgängen oder gar bei der Erlangung von Versicherungsschutz vorprogrammiert.

Das Versprechen des GDV

Im Mitteilungsblatt des GDV heißt es, lediglich aufgrund einer Eintragung in der Warndatei werden kein Versicherungsvertrag und keine Leistung im Schadenfall abgelehnt. Lediglich sei der Eintrag ein Grund für den Versicherer für eine genaue Prüfung.

Beachten Sie: Treten in Zukunft bei einem Schadenfall unerklärliche Verzögerungen auf, besteht Anlass für den Kunden, eine Auskunft über die seine Person betreffenden Meldungen einzuholen.

Fazit: Die kritischen Töne in diesem Beitrag dürfen nicht missverstanden werden. Eine effiziente Betrugsabwehr im Interesse aller Versicherten ist sehr zu begrüßen. Wir sorgen uns allerdings angesichts der beschriebenen Melde- und Eintragungskriterien, dass auch brave Bürger in die Mühlen des Registers geraten. Das kann dann wiederum zu über das übliche Geplänkel hinaus gehenden Verzögerungen in der Schadenregulierung führen. Wir werden daher die Situation genau beobachten und bei Bedarf wieder berichten.

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 04/2011, Seite 13